

## Informationen – kurz und bündig

### 3. Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich. Dieser Betrag soll pflegenden Angehörigen oder vergleichbar nahestehende Pflegenden entlasten, indem verschiedene qualitätsgesicherte Leistungen in Anspruch genommen werden können. Ebenso soll die Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags fördern. Der Anspruch besteht automatisch, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen: eine häusliche Pflege mit dem Pflegegrad 2 – 5 oder die Anerkennung des Pflegegrades 1.

Der Entlastungsbetrag kann eingesetzt werden für:

- Leistungen der Tages- und Nachtpflege,
- Leistungen der Kurzzeitpflege,
- Bestimmte Leistungen der ambulanten Pflegedienste, z.B. pflegerische Betreuungsmaßnahmen oder Unterstützung des Alltags und der Haushaltsführung. Leistungen der Selbstversorgung (z.B. Körperpflege) sind nur bei Pflegegrad 1 möglich, nicht aber bei Pflegegrad 2 -5,
- Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag, z.B. Betreuungsgruppen.

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag auch für eine vollstationäre Pflege einsetzen.

Die Rechnungen über die in Anspruch genommenen Leistungen können im Rahmen der Kostenerstattung bei der Pflegekasse eingereicht werden. Manche Anbieter rechnen direkt mit der Pflegekasse ab, wenn sie vom Leistungsberechtigten eine Erklärung zur Abtretung des Anspruchs erhalten.

Der Entlastungsbetrag wird zusätzlich zu den sonstigen Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege gewährt, er wird mit den anderen Leistungsansprüchen also nicht verrechnet. Beträge, die in einem Monat nicht vollständig ausgeschöpft wurden, können innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres auf die Folgemonate übertragen werden. Am Ende des Jahres noch nicht verbrauchte Beträge können bis 30. Juni des Folgejahres in Anspruch genommen werden.

Besonderheit auf Grund der Pflegereform 2017:  
Leistungen, die in 2015 und 2016 nicht in Anspruch genommen wurden, können noch bis Ende 2018 abgerufen werden.

Stand 5.6.2018

---

## Weitere Informationen:

IAV-Stelle Neuenstadt  
Pfarrgasse 7, 74196 Neuenstadt  
Frau Martina Wißmann, tel.07139-09324  
lav-neuenstadt@web.de